

Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

(vom 10. September 2012)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. April 2011¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012²,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981⁴ wird wie folgt geändert:

6 b. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

§ 34 o. ¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit. Mitwirkung des Kantonsrates

² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen und koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

§ 34 p. ¹ Die Sachkommissionen verfolgen in ihrem Sachbereich die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons. Mitwirkung der Sachkommissionen

² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen. a. Im Allgemeinen

§ 34 q. ¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Sachkommission laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit. b. Information

² Er erstellt zuhanden der Kommission zudem jeweils Anfang Mai und November einen Bericht, der die laufenden und geplanten Vorhaben auflistet.

³ Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte.

c. Konsultation

§ 34 r. ¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien (§ 7 a Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005⁵) konsultiert der Regierungsrat die zuständige Sachkommission des Kantonsrates, wenn

- a. der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,
- b. der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat (Art. 32 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. b KV³).

² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Abs. 1 als erfüllt betrachtet.

³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen.

d. Amtsgeheimnis

§ 34 s. Die vom Regierungsrat erteilten Informationen, die Stellungnahmen der Sachkommissionen im Rahmen von § 34 r sowie die Protokolle und Unterlagen der Sitzungen der Sachkommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Akteneinsicht ist auf die Sitzungsteilnehmenden beschränkt.

c. Zuweisung der Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

§ 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung weist die Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit anhand des Berichts gemäss § 34 q den Sachkommissionen zu.

² Sie bestimmt die Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen Gremien.

Marginalie zu § 44:

d. Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren

Marginalie zu § 44 a:

e. Controlling und Rechnungslegung

II. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005⁵ wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a wird aufgehoben.

Bisherige lit. b–d werden zu lit. a–c.

⁴ Die Information und die Konsultation des Kantonsrates richten sich nach dem Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981⁴.

§ 7 a. Der Regierungsrat erteilt der zuständigen Direktion ein Verhandlungsmandat für:

- a. die Aufnahme von Verhandlungen zu interkantonalen oder internationalen Verträgen von besonderer Tragweite,
- b. die Mitwirkung in interkantonalen Konferenzen oder Gremien, soweit diese einen Entscheid von besonderer Tragweite zu treffen haben.

Interkantonale
und internationale
Zusammenarbeit
a. Allgemeines

b. Verhandlungsmandate

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

171.1 / 172.1

G über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesetz über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates im Bereich der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit vom 10. September 2012 wird auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2012-12-21](#)).

12. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Kägi

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2011, 1270.](#)

² [ABI 2012, 541.](#)

³ [LS 101.](#)

⁴ [LS 171.1.](#)

⁵ [LS 172.1.](#)